

Bestandsregister für Schweinehaltungen (ViehVerkV vom 26. Mai 2020, Anlage 12 zu § 42 Abs 1)

Name:		Stichtag (Datum):	
Anschrift:		Gesamtzahl am Stichtag nach § 26 Abs. 3:	
		davon Zuchtsauen:	
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2:		davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm:	
0 8		davon Ferkel bis 30 Kilogramm:	

1	2	3	4a	4b	5a	5b	6	7
Lfd. Nr.	Anzahl	Ohrmarkennummern, Kennzeichen	Zugang		Abgang		aktueller Bestand	Bemerkungen ¹
			Datum	Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb	Datum	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb		

¹ Datum der Nachkennzeichnung , Ursprungsland bei nicht im Inland geborenen Tieren, ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren u.a.

Hinweise zum Führen von Bestandsregistern für Schweine

Nach §42 ViehVerkV vom 26. Mai 2020 hat ein Tierhalter über seinen Schweinebestand ein Register nach dem Muster Anlage 12 führen. In das Bestandsregister sind die im Bestand vorhandenen Tiere sowie die Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder ihres Kennzeichens (Schlagstempel) einzutragen.

Im Falle eines Zugangs von Schweinen in den Betrieb sind

- Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
oder die Registriernummer seines Betriebes und
- das Datum des Zugangs anzugeben.

Bei einem Abgang aus dem Betrieb ist

- Name und Anschrift des aufnehmenden Betriebes (Erwerber)
oder die Registriernummer seines Betriebes und
- das Datum des Abgangs zu erfassen.

Die Pflicht zur Eintragung in die Spalten 3, 4b und 5b des Bestandsregisters nach Anlage 12 ViehVerk wird auch dadurch erfüllt, dass:

- die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen (Bsp.: Begleitpapier)
- diese Unterlagen dem Bestandsregister im Original oder als Kopie in chronologischer Reihenfolge beigelegt sind
- und in Spalte 7 des Bestandsregisters (Bemerkungen) nach Anlage 12 ViehVerk auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Die Register können in gebundener Form, als Loseblattsystem oder in elektronischer Form geführt werden (§25, Abs. 1).

Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen.

Die Register sind für die Zeit ihrer Verwendung und im Anschluss daran drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres in dem die letzte Eintragung erfolgt ist.

Im Falle eines elektronisch geführten Bestandsregisters hat der Aufzeichnungspflichtige der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorzulegen.